

# **Satzung**

## **über die Entschädigung der in der Gemeinde Christiansholm tätigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürger**

**(Entschädigungssatzung)**

---



Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – Entsch-RichtlFF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung**

Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürger haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

### **§ 2**

#### **Bürgermeister sowie stellvertretende Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden dem Bürgermeister folgende Aufwendungen pauschal erstattet:
  - a. 60,00 Euro/Jahr für die zusätzlichen Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke;
  - b. 165,00 Euro/Jahr für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.
- (3) Der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht übersteigen.



## § 3

### Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige von der Gemeindevertretung bestimmten Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.
- (2) Die Gemeindevertreter erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems mit einem eigenen digitalen Gerät eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.

## § 4

### Wählbare Bürger

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für sonstige von der Gemeindevertretung bestimmten Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems mit einem eigenen digitalen Gerät eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.

## § 5

### Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25 Euro.
- (3) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach Absatz 1 oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 2 oder eine Entschädigung nach Absatz 3 gewährt wird.

- (5) Personen nach Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

## § 5

### Gemeindewehrführer, Gerätewarte

- (1) Der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren
- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro
  - eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 9,50 Euro.
- (2) Der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren
- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro
  - eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 5,00 Euro.
- (3) Der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren zur Abgeltung des Aufwands für Wartung und Pflege des Fahrzeuges sowie der Fahrzeughalle
- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17 Euro

## § 6

### Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Christiansholm, 05.12.2023

gez. Tiessen  
Bürgermeister

